

---

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung  
zusätzlicher Ausbildungsplätze  
(1. Sonderprogramm der Gemeinde Hünstetten)**

**1. Zielsetzung**

Zur Schaffung und Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Schulabgänger 1984, die sich im Jahre 1984 erstmals um einen Ausbildungsplatz bewerben, gewährt die Gemeinde Hünstetten Zuwendungen zu den Ausbildungskosten nach Maßgabe dieser Richtlinien.

**2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, die Auszubildende ausbilden dürfen und ihren Sitz in Hünstetten, Taunusstein, Idstein, Bad Camberg, Hünfelden, Aarbergen und Hohenstein haben.

**3. Fördervoraussetzungen**

- 3.1. Gefördert werden nur Ausbildungsverhältnisse, die unter Aufrechterhaltung des bisherigen Ausbildungsplatzbestandes des Antragsberechtigten in anerkannten Ausbildungsberufen zusätzlich begründet werden.
- 3.2. Zusätzlich im Sinne dieser Richtlinien sind Ausbildungsverhältnisse, die 1984 über der Zahl der im Vorjahr begründeten Ausbildungsplätze liegen.
- 3.3. Die Ausbildungsverhältnisse sollen bis spätestens 30.09.1984 auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) vertraglich begründet sein und einen Ausbildungsbeginn im Jahr 1984 vorsehen. Der Nachweis ist durch Vorlage des Ausbildungsvertrages bei der Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer zu erbringen.
- 3.4. Die Eltern der Auszubildenden müssen Einwohner Hünstettens sein.
- 3.5. Ausbildungsverträge mit Ehegatten und Verwandten 1. Grades sind von der Förderung ausgeschlossen.

**4. Höhe der Zuschüsse**

- 4.1. Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den Ausbildungsplatzkosten gewährt und beträgt pro Ausbildungsplatz DM 3.000,00; die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Probezeit.
- 4.2. Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus Mitteln anderer öffentlicher Haushalte gefördert wird, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.
- 4.3. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch; sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

## **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 5.1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sollen spätestens bis 15.08.1984 bei der Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Gemeindeverwaltung Hünstetten eingereicht werden.
- 5.2. Die Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer prüft die Anträge und leitet sie mit dem Vermerk, dass die Antragsberechtigung gem. Ziffer 2 vorliegt und die Fördervoraussetzungen gem. Ziffern 3.1, 3.2 und 4.2 im Sinne dieser Richtlinien gegeben sind, an den Gemeindevorstand Hünstetten weiter.
- 5.3. Der Gemeindevorstand Hünstetten bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinien.

## **6. Auszahlung der Zuwendung**

- 6.1. Die Mittel können nur schriftlich über die Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer beim Gemeindevorstand Hünstetten abgerufen werden.  
Hierbei ist vom Antragsteller Name, Anschrift und Beruf des/der zusätzlich eingestellten Auszubildenden anzugeben und zu bestätigen, dass das/die begonnene(n) Ausbildungsverhältnis(se) fortgeführt wird/werden bzw. erfolgreich abgeschlossen wurde(n).
- 6.2. Der Nachweis, dass der/die zusätzlich geschaffene(n) Ausbildungsplatz (plätze) mit einem Schulabgänger 1984 besetzt wurde(n), ist beim 1. Mittelabruf durch Vorlage des letzten Schulzeugnisses zu führen.
- 6.3. Die Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer teilt der Gemeinde Hünstetten nach bekannt werden Tatbestände mit, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können.

## **7. Verpflichtung des Zuwendungsempfängers**

- 7.1. Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, es sei denn, dass der Ausbildungsplatz innerhalb von drei Monaten wieder durch einen neuen Auszubildenden besetzt wird.
- 7.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Gemeindevorstand Hünstetten unverzüglich anzuzeigen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung in der Idsteiner Zeitung und den Hünstetter Nachrichten in Kraft.

Für den Gemeindevorstand  
gez. Schumann (Bürgermeister)

In Kraft getreten am 14. Juli 1984